Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.93 RRB 1956/0136**
Titel	**Bau- und Niveaulinien.**
Datum	12.01.1956
P.	88

[*p. 88*] Mit Eingabe vom 29. Dezember 1955 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 16. Februar 1955 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Hermetschloostrasse in Zürich-Altstetten. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1955 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 16. Dezember 1955 ein einziger Rekurs ein, der nachträglich als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Bei der Hermetschloostrasse handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse für das zwischen der Badenerstrasse und der SBB.-Linie Zürich-Baden gelegene Industriegebiet. Im Hinblick auf den grossen Werkverkehr soll die Strasse ausgebaut werden, wobei die Fahrbahn auf 9 m verbreitert und mit zwei Trottoiren von 2 und 3 m Breite versehen wird. Ferner soll für die Firma Micafil A.-G. ein Geleiseanschluss an den Bahnhof Altstetten erstellt werden. Da die ausgedehnten Bauten dieses Unternehmens auf der südlichen Baulinie stehen, kämen das Geleise und die für die werkinternen Anschlüsse erforderlichen Drehscheiben in das Strassengebiet zu liegen und würden damit den Strassenverkehr behindern. Die Baulinien wurden daher unter Beibehaltung des bisherigen Abstandes von 20 m um 6,5 m nach Norden verschoben. Zwischen der bestehenden Gebäudeflucht und dem künftigen Trottoir verbleibt somit ein 10 m breiter Streifen, der für die Aufnahme der Geleiseanlage genügt. Die Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 16. Februar 1955 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Hermetschloostrasse in Zürich-Altstetten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017